▶ Öffentliche Aufträge

Schwellenwerte für 2024/2025 sind veröffentlicht

EU-Schwellenwert wird zum 01.01.2024 leicht erhöht

Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren von der EU überprüft und im Regelfall auch angepasst. Zum 01.01.2024 ist die nächste Anpassung fällig. Die neuen Werte sind von der EU-Kommission am 15.11.2023 veröffentlicht worden. Bei Planungsleistungen steigt er von 215.000 Euro auf 221.000 Euro.

Demnach gelten ab dem 01.01.2024 gemäß den Verordnungen (EU) 2023 /2495, 2023/2496, 2023/2497 und 2023/2510 vom 15.11.2023 folgende Schwellenwerte:

Schwellenwerte für EU-Vergabeverfahren

Auftragsart	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
Bauleistungen	5.538.000 Euro	5.382.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	143.000 Euro	140.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen (alle übrigen öffentlichen Auftraggeber)	221.000 Euro	215.000 Euro

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Nach der Änderung von § 3 Abs. 7 VgV: Wie werden Planungsleistungen jetzt ausgeschrieben?“, PBP 11/2023, Seite 18 → Abruf-Nr. 49752660
- Beitrag „TED-Recherche spart Zeit und Kosten: So informieren Sie sich über neue VgV-Ausschreibungen“, PBP 9/2023, Seite 21 → Abruf-Nr. 49611448

▶ HOAI

Erstes Gutachten zur HOAI 2025 ist veröffentlicht: PBP forscht

„Aus zwei HOAI-Welten“ die sinnvollsten Regelungen zusammenfügbar?

Im November sind die Inhalte des ersten Gutachtens zur HOAI 2025 bekannt geworden. Es befasst sich mit der fachlichen Anpassung der Leistungsbilder. PBP „begutachtet“ dieses Gutachten im Hinblick auf die Frage, ob man daraus jetzt schon Honig für die Gestaltung aktueller Planungsverträge ziehen kann; i. S. v. „aus zwei HOAI-Welten die sinnvollsten Regelungen zusammenfügen“. Mehr lesen Sie in der Januar-Ausgabe.

▶ Personengesellschaften

Gesellschaftsregister ab 2024: Wer muss sich eintragen lassen?

Handlungsbedarf besteht für GbR mit Immobilienvermögen oder Beteiligungen

Zum 01.01.2024 wird das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz, kurz MoPeG, in Kraft treten. Mit ihm wird ein neues Register eingeführt: Das Gesellschaftsregister. Es soll die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und ihre Gesellschafter erfassen. Zwar besteht grundsätzlich kein Eintragungszwang. Einige Planungsbüros, die als GbR firmieren, sind aber doch unter Zugzwang.

Handlungsbedarf besteht für Außen-GbR, die Immobilien besitzen oder an Gesellschaften beteiligt sind. Diese Außen-GbR werden in Zukunft faktisch – wenn auch nicht gesetzlich – gezwungen sein, sich eintragen zu lassen. Die Eintragung kann nämlich künftig Bedingung für bestimmte Transaktionen sein, z. B. beim Erwerb oder Ändern von Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sprich immer dann, wenn eine Eintragung in das Grundbuch notwendig ist. Dasselbe wird für GbR gelten, die beabsichtigen, Darlehen oder Verbindlichkeiten einzugehen; denn die Vertragspartner werden sich mit Blick in das Gesellschaftsregister absichern wollen. Dies führt zu einer „Quasi-Eintragungspflicht", um handlungsfähig zu bleiben.

Wer sich beim örtlichen Amtsgericht in das Gesellschaftsregister eintragen lassen will, muss zwingend zum Notar. Dieser nimmt die Anmeldung vor. Eingetragen werden müssen Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft sowie Name und Wohnort bzw. Sitz jedes Gesellschafters und deren Vertretungsbefugnis. Nach der Eintragung muss der Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts" bzw. „eGbR" getragen werden.

PRAXISTIPP | Prüfen Sie, ob Ihr Büro „quasi-eintragungspflichtig" ist, weil eine Außen-GbR vorliegt, die Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen besitzt. Ziehen Sie für 2024 geplante Käufe/Verkäufe von Grundstücken möglichst vor und schließen diese noch im Jahr 2023 ab. Denn Anfang 2024 kann es zu einem Stau bei den Eintragungen ins Gesellschaftsregister kommen. Bereiten Sie die Eintragung der GbR schon jetzt vor, um 2024 handlungsfähig zu sein.

▶ Management

„Work from anywhere": Was Sie als Arbeitgeber wissen müssen

Bei workation u. ä. die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht übersehen

| Seit Corona hat sich die Entwicklung hin zu mobilem Arbeiten beschleunigt. Work from anywhere oder remote working liegen im Trend. Es ist attraktiv, weit übers Home-Office hinaus auch vom Ausland aus arbeiten zu können. Doch in den Planungsbüros herrscht oftmals Unklarheit darüber, welche rechtlichen Rahmenbedingungen dabei zu berücksichtigen sind. Eine Sonderausgabe des IWW klärt auf. |

Hintergrund | Mitarbeiter wollen Urlaub und Arbeit immer öfter miteinander verbinden oder wünschen sich gar ein dauerhaftes Home-Office im Ausland. Das kann aber schnell kompliziert werden. Damit der Traum vom grenzenlosen Arbeiten nicht zum Albtraum wird, sind je nach Aufenthaltsort komplexe sozialversicherungs-, arbeitsrechtliche sowie steuerliche Anforderungen zu berücksichtigen. Unser Schwesterinformationsdienst LGP beleuchtet die komplexen Fragestellungen in einer 35-seitigen Sonderausgabe. Über nachstehenden Link machen wir diese auch Ihnen zugänglich.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Sonderausgabe „Work from anywhere" finden Sie auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 49766378

DOWNLOAD
Sonderausgabe hier mobil weiterlesen